

## **BGer 1B\_20/2013 vom 28. Januar 2013**

Bundesgericht, 2013-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_20\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2013)

FR: TF 1B\_20/2013 du 28 janvier 2013

IT: TF 1B\_20/2013 del 28 gennaio 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über die Verlängerung von Untersuchungshaft. Mittlerweile hat die Staatsanwaltschaft mit Erhebung der Anklage Sicherheitshaft gegen den Beschwerdeführer beantragt. Das entsprechende Haftprüfungsverfahren wurde vom Zwangsmassnahmengericht am 17. Januar 2013 eröffnet, wobei es anordnete, der Beschwerdeführer habe bis zu seinem definitiven Entscheid in Haft zu bleiben.

Unter diesen Umständen ist das Verfahren gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft gegenstandslos geworden und entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers abzuschreiben. Zuständig dafür ist der Instruktionsrichter als Einzelrichter ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen beurteilen sich nach der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG ), wobei es nach ständiger Praxis nicht darum gehen kann, bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen über die materielle Begründetheit der Beschwerde abschliessend zu befinden ( BGE 118 Ia 488 E. 4 S. 494, Urteil 5A\_432/2010 vom 26. Juli 2010, E. 4.1). Vorliegend müssten für die Stellung einer Prognose über den mutmasslichen Verfahrensausgang psychiatrische Gutachten abschliessend beurteilt werden, was nicht angehen kann. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, keine Gerichtskosten zu erheben und dem Beschwerdeführer aus der Bundesgerichtskasse eine Entschädigung zuzusprechen. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.